

DR. MICHAEL RITTER

«Das einheitliche Rentenalter ist allgemein auf Akzeptanz gestossen»

Der Bericht und Antrag zur liechtensteinischen AHV-Revision, welcher das «Splitting-Modell» der 10. schweizerischen AHV-Revision zugrunde liegt, wurde von der Regierung dem Landtag unterbreitet. Über die wesentlichen Revisionspunkte sprachen wir mit Sozialminister Dr. Michael Ritter.

VON GÜNTHER FRITZ

«Liechtensteiner Vaterland»: Herr Regierungsrat, ein Schwerpunkt der AHV-Revision ist das gleiche Rentenalter, das neu für Frauen und Männer einheitlich bei 64 Jahren liegen soll. Wie haben die Frauen im Rahmen der Vernehmlassung darauf reagiert, dass sie künftig zwei Jahre länger arbeiten müssen?

Regierungsrat Dr. Michael Ritter: «Das einheitliche Rentenalter ist im Vernehmlassungsverfahren allgemein auf Akzeptanz gestossen, und zwar auch bei den Frauenorganisationen. Es ist erfreulich, dass die Notwendigkeit der Gleichberechtigung auch beim Rentenalter erkannt worden ist. Ich verstehe diese Änderung zulasten der Frauen als Auftrag, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in allen anderen Bereichen zu realisieren.

Weitestgehend unbestritten war auch, dass das Rentenalter neu bei 64 liegen soll, da ein allgemeines Rentenalter 63 aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt.

Diskutiert wurde, in welchen Etappen dieses gleiche Rentenalter realisiert werden soll. Die Regierung hatte in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, die Gleichberechtigung in zwei Vier-Jahres-Schritten zu verwirklichen, also bis zum Jahr 2005. In der Vernehmlassung wurden dann zum Teil längere Anpassungsschritte – zwei mal sechs oder zwei mal acht Jahre Übergangszeit – verlangt.»

In welcher zeitlichen Ausgestaltung erfolgt nun konkret die Umsetzung des Rentenalters 64 für Frauen?



Regierungsrat Dr. Michael Ritter: «Die Realisierung der Gleichberechtigung gefährdet die finanzielle Sicherheit der liechtensteinischen AHV in keiner Weise.»

«Nach der von der Regierung nun verabschiedeten Vorlage soll das Rentenalter in zwei Sechs-Jahres-Schritten von 62 auf 64 Jahre angepasst werden. Das bedeutet: Für den gesamten Jahrgang 1940 sowie die Jahrgänge vor 1940 gilt noch das Rentenalter 62. Für die Jahrgänge 1941 bis 1945 gilt das Rentenalter 63, für die Jahrgänge ab 1946 gilt das Rentenalter 64.»

Wieso ist die Regierung dem Wunsch nach einer Verlängerung der Übergangsfrist gefolgt, obschon dies die AHV teurer zu stehen kommt?

«Der Wunsch nach einer verlängerten Übergangszeit bei der Anhebung des Rentenalters wurde in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten damit begründet, dass Frauen früher weniger gute Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten hatten als Männer. Das ist so. Die Regierung liess sich von der im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Argumentation überzeugen, dass den von der Ungleichbehandlung am meisten betroffenen Frauengenerationen ein entsprechender Ausgleich

durch eine grosszügigere Anpassungsfrist gewährt werden soll, auch wenn es etwas kostet.»

Gibt es bei den Frauen und Männern Unterschiede bei der Inanspruchnahme der freiwilligen, vorbezogenen Altersrente?

«Ja, die gibt es während einer Übergangszeit. Die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen wird, zusätzlich zur beschriebenen Übergangsregelung, durch die Einführung einer besonderen Rentenvorbezugsmöglichkeit gemildert. Wie Männer können auch Frauen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes die AHV zwei Jahre vor Erreichen des Rentenalters vorbeziehen. Für Frauen der «Übergangsgeneration» wird der Kürzungssatz, der bei einem Vorbezug hingenommen werden muss, jedoch halbiert. Das heisst: Frauen der Jahrgänge 1941 bis 1951, die vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, müssen nur den halben Kürzungssatz in Kauf nehmen. Pro vorbezogenem Jahr wird die Rente nicht um 6,8 Prozent wie bei Männern, sondern nur um 3,4 Prozent gekürzt. Ist das Rentenalter 64 dann einmal so

realisiert, sind Frauen und Männer in der AHV völlig gleichgestellt.»

Welche wesentlichen Vor- und Nachteile ergeben sich aus dem Systemwechsel vom Ehepaar-Konzept zum Splitting-Konzept?

«Der Systemwechsel erlaubt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der AHV. Er ermöglicht zudem die Behebung zahlreicher Mängel, die mit dem bisherigen Ehepaar-Konzept verbunden waren. So werden in Zukunft jede Frau und jeder Mann einen eigenen Rentenanspruch haben. Daraus werden sich beispielsweise konkrete Vorteile für Frauen, und dabei auch für geschiedene Frauen, ergeben. Eine weitere Konsequenz des Systemwechsels ist die Aufhebung des sogenannten Plafonds. Dieser Plafond, der mit dem Ehepaar-Konzept verbunden ist, sieht nämlich vor, dass ein Ehepaar nur eine Rente von maximal 150 Prozent der Rente des Ehemanns beziehen kann. In Zukunft sollen im Rahmen des neuen Individualrentensystems beide Ehepartner eine Rente von zwei mal hundert Prozent beziehen können. Eine offensichtlich erhebliche Leistungsverbesserung für Ehepaare.

Nachteile aus dem Systemwechsel können sich für Grenzgänger ergeben, deren Ehepartner (sofern er nicht auch in Liechtenstein beschäftigt ist) nicht mehr in den Genuss einer liechtensteinischen Rente kommt. Als weiterer Nachteil kann der Wegfall der Zusatzrente für Ehemänner betrachtet werden. Dieser Nachteil wird allerdings durch eine grosszügige Übergangsregelung und durch den Wegfall des Rentenplafonds mehr als ausgeglichen.

Mit dem System verbunden sind auch Mehrkosten, die ich jedoch nicht als Nachteil sehen möchte. Die für die AHV-Kasse vertretbaren Mehrkosten sind durch Leistungsverbesserungen bedingt, die zum Vorteil der Versicherten ausgerichtet werden können.»

Auf welche Resonanz stiess im Rahmen der Vernehmlassung die zivilstandsunabhängige und geschlechtsneutrale Anrechnung von Erziehungsgutschriften?

«Der Grundsatz der Erziehungsgutschriften fand ungeteilte Zustimmung. Bemängelt wurde indessen, dass die Situation der Alleinerziehenden zu wenig berücksichtigt worden ist und dass auch in bestimmten Fällen ein Ehepaar, bei dem beide Ehepartner teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber einem Alleinverdiener-Ehepaar benachteiligt wird. Diese Kritik war berechtigt. Die Regierung hat die entsprechenden Korrekturen am Gesetzesentwurf vorgenommen.»

Hat die von der Regierung ursprünglich vorgesehene Regelung bei den Betreuungsgutschriften durch die Vernehmlassung eine Änderung erfahren?

«Hier konnten wir den im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Anträgen zum Teil folgen. So ist die Regelung über die Betreuungsgutschriften in bezug auf den Personenkreis ausgedehnt worden. Es sollen nicht nur bei der Pflege von nahen Verwandten, sondern auch bei der Betreuung von anderen Personen, beispielsweise einem Konkubinatspartner, Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Auch bei der Betreuung von nicht verwandten Personen handelt es sich

«Genaugenommen kostet nicht die Gleichberechtigung Geld, sondern der Prozess der Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten. Das muss uns etwas wert sein.»

um eine sozial wertvolle Tätigkeit, die im Rahmen der AHV anerkannt werden soll.

Leider nicht möglich war es, der zweiten Forderung zu entsprechen, nämlich auch die Betreuung einer Person ausserhalb eines gemeinsamen Haushaltes anzurechnen. Es wäre in der Praxis kaum abzuklären, ob eine behauptete ausserhäusliche Betreuung und Pflege tatsächlich erbracht wird, und wenn ja, von wem und in welchem Ausmass. Die Regierung ist zudem der Ansicht, dass eine Betreuung von Personen im gemeinsamen Haushalt in der Regel intensiver (und auch «belastender») ist als eine Betreuung ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes. So wünschenswert eine sozialversicherungsrechtliche Anerkennung der Betreuung von Personen ausserhalb des Haushaltes auch sein mag, so schwierig wäre die Durchführung einer entsprechenden Vorschrift und die Vermeidung von Missbrauch.»

Inwiefern unterscheidet sich die liechtensteinische AHV-Revision von der 10. schweizerischen AHV-Revision, und welche Probleme könnten daraus entstehen?

«Liechtenstein übernimmt grundsätzlich das gleiche System, wie es die Schweiz mit der 10. AHV-Revision verwirklicht hat. Wir weichen aber in einigen gravierenden Punkten vom schweizerischen Vorbild ab, in der Regel zugunsten der Versicherten. Probleme entstehen auf-

grund der in diesem Jahr erfolgten Änderung des Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz aber keine. Liechtenstein kann seine AHV-Gesetzgebung unabhängig von der Schweiz ausgestalten.

Zu den Abweichungen: Liechtenstein realisiert das gleiche Rentenalter 64. Die Schweiz bleibt zumindest vorläufig beim Rentenalter 65 für Männer. Die Schweiz hebt das Rentenalter für Frauen in zwei Vier-Jahres-Schritten an, Liechtenstein sieht zwei Sechs-Jahres-Schritte vor. Eine gravierende Abweichung ergibt sich aus der Aufhebung der Plafonierung der Renten für Ehepaare. In der Schweiz wird der Rentenplafonds (<150-Prozent-Regel>) weiter bestehen. Schliesslich sehen wir im Unterschied zur schweizerischen Regelung eine vollständig gleichberechtigte Witwer- und Witwenrente vor.»

Wie sieht diese Lösung für Witwer und Witwen aus?

«Diese Lösung ist einfach. Wir schlagen dem Landtag vor, den Witwern die gleiche Regelung für den Fall des Todes des Ehepartners zu geben, wie wir sie für die Witwen seit langem kennen. Also Gleichberechtigung auf dem Niveau der Witwenrente.»

Bei den Übergangsfristen in bezug auf die Erhöhung des Frauenrentenalters sowie bei der Inanspruchnahme einer vorbezogenen Rente scheinen die Lösungen sehr frauenfreundlich ausgefallen zu sein. Hat sich der Gleichbegründungsgrundsatz doch nicht voll durchgesetzt, und zwar diesmal ein bisschen zum Nachteil der Männer?

«Die Vorlage realisiert die Gleichberechtigung, und zwar auf eine faire Weise. Wir verstehen Gleichberechtigung nicht nur formal, sondern auch inhaltlich. Wenn es richtig ist, dass die Frauen jahrzehntelang im Erwerbsleben benachteiligt waren, ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung und der Gerechtigkeit nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Situation mit einer längeren Übergangszeit Rechnung getragen wird. Zudem wäre es falsch zu meinen, dass von einer grosszügigen Regelung bei der Frauenrente nur die Frauen profitieren. Mindestens für Ehepaare gilt, dass der Ehepartner doch auch von den Vorzügen profitieren kann, die eine günstige Regelung für die Ehefrau bewirkt.»

Inwieweit sind die in der Natur von Interessensvertretungen liegenden unterschiedlichen Standpunkte der Sozialpartner in der Vernehmlassung aufeinandergestossen?

«Auch zwischen den Sozialpartnern hat in der Vernehmlassung sehr grosse Einigkeit bestanden. Es gab höchstens punktuell unterschiedliche Auffassungen. So wurde bspw.

von seiten der Arbeitgeber eine Verlängerung der Vorbezugsmöglichkeit angeregt. Arbeitnehmer hätten danach schon ab 60 Jahren eine AHV-Rente vorbezogen können sollen. Auf der anderen Seite hätte sich der Arbeitnehmerverband bspw. eine einkommensabhängige Staffelung der vom nicht erwerbstätigen Ehegatten zu leistenden Beiträge vorgestellt. Grundlegende Meinungsdivergenzen sind jedoch nicht aufgetreten.»

Sind die Renten durch die Mehraufwendungen für die Verwirklichung der Gleichberechtigung in der AHV-Gesetzgebung auch noch in zwanzig Jahren gesichert?

«Die Realisierung der Gleichberechtigung gefährdet die finanzielle Sicherheit der liechtensteinischen AHV in keiner Weise. Die Mehraufwendungen sind ausschliesslich auf die relativ grosszügigen Anpassungsvorschriften bei der Anhebung des Rentenalters, bei der Abschaffung der Zusatzrente und bei weiteren Übergangsregelungen zu sehen. Sind einmal alle Anpassungsschritte durchgeführt, so ist die von der Regierung vorgeschlagene Revision kostenneutral, wie uns der beigezogene unabhängige Experte bestätigt. Genaugenommen kostet nicht die Gleichberechtigung Geld, sondern der Prozess der Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten. Das muss uns etwas wert sein. Die exzellente finanzielle Verfassung unserer AHV wird dadurch nicht in Frage gestellt.»